

Fachliche Verantwortungsstufen in Einrichtungen der Erziehungshilfe

FALLBEISPIEL:

Der Pädagoge hat Anhaltspunkte dafür, dass der Dreizehnjährige raucht und sich entgegen der päd. Hausregel im Besitz von Zigaretten befindet. Nach erfolglosem Auffordern, die Hosentaschen zu entleeren tastet er die Hosentaschen des Jungen oberflächlich ab.

1. Verantwortungsstufe → der Pädagoge verantwortet,

dass in der konkreten Situation der päd. Indikation entsprechend (Alter, Entwicklungsstufe, Vorgeschichte, Ressourcen des Kindes, Einzelheiten der Situation) eine **Entscheidung** getroffen wird, **die im Kontext des „Kindeswohls“ rechtmäßig ist, d.h. fachlich legitim/ begründbar und mit Zustimmung Sorgeberechtigter.** „Fachlich legitim/ begründbar“ bedeutet, dass nachvollziehbar (aus der Sicht einer gedachten fachlich geschulten neutralen Person) ein päd. Ziel der „Eigenverantwortung“ und/ oder „Gemeinschaftsfähigkeit“ (§ 1 SGB VIII) verfolgt wird.

Zum Fallbeispiel: eine entsprechende päd. Indikation des Einzelfalls zugrunde gelegt (kein die Privatsphäre weniger intensiv belastender Eingriff in die Privatsphäre war als „aktive päd. Grenzsetzung“ möglich), ist das Verhalten des Pädagogen fachlich legitim/ begründbar. Die Hausregel verfolgt nachvollziehbar päd. Ziele, mithin auch das Bestehen auf deren Einhaltung: „beachte das Rauchverbot“ („Gemeinschaftsfähigkeit“/ Einhalten der Gesetze) und „lerne Eigenverantwortung im Rahmen deiner Gesundheit“. Damit verfolgt auch eine begründbare Kontrolle, ob dieser Regel entsprochen wurde, nachvollziehbar ein päd. Ziel, jedenfalls dann, wenn - wie im vorliegenden Fall - Anhaltspunkte für einen Regelverstoß bestanden

2. Verantwortungsstufe → die Einrichtungsleitung und der Träger¹ verantworten,

a. dass die Tätigkeit des Pädagogen auf der Basis grundlegender fachlicher Vorgaben erfolgt („Fachaufsicht“). Wichtige fachliche Vorgabe ist die **päd. Konzeption**. Die päd. Konzeption beinhaltet die Ziele der Einrichtung bezogen auf bestimmte junge Menschen und deren Hilfeprofil: dementsprechend werden päd. Strukturen und Leistungen angeboten.

b. Darüber hinaus verantwortet die Leitung betriebsinterne Orientierung, wie die päd. Konzeption im päd. Alltag umgesetzt wird: sie hat den PädagogInnen durch „**fachliche Handlungsleitlinien**“ das notwendige „Werkzeug“ an die Hand zu geben, die Angebote der Einrichtung in schwierigen Situationen des päd. Alltags weitmöglichst handlungssicher auszufüllen. **Zusätzlich** sollte sie mit dem **Jugendamt** („Fallverantwortung“) im **Hilfeplangespräch** in Anwesenheit Sorgeberechtigter (durch deren Zustimmung rechtlich abgesichert) und des Klienten selbst auf den

¹ Leitung und Träger können im Rahmen der fachlichen Verantwortbarkeit gemeinsam betrachtet werden.

jungen Menschen persönlich zugeschnittene Erziehungsmaßnahmen „aktiver päd. Grenzsetzung“ abstimmen und als päd. legitim/ begründbar beschreiben. Diese zur Orientierung an die Hand gegebenen Verhaltensoptionen stellen eine generelle Hilfe dar. Selbstverständlich bleiben die PädagogInnen im Einzelfall unter Berücksichtigung der päd. Indikation entscheidungsverantwortlich, ob und wie sie von den möglichen Verhaltensoptionen Gebrauch machen.

Zum Fallbeispiel: es wäre wichtig, dass in der Einrichtung „fachliche Handlungsleitlinien“ als Verhaltenskodex zur Orientierung bestehen, in denen erforderliche Verhaltensoptionen anhand typischer Fallbeispiele als fachlich legitim/ begründbar erläutert werden, z.B. zum Umgang mit dem Besitz von Drogen. Antworten sind u.a. darauf zu geben, ob Gegenstände wie Zigaretten weggenommen werden könnten bzw. wie fachlich legitime/ begründbare Kontrolle aussieht. Solche Leitlinien sind in § 8b II Nr.1 SGB VIII „zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt“ seit 2012 (Bundeskinderschutzgesetz) vorgesehen. Die Leitlinien werden vom Landesjugendamt pflichtberaten und dienen der Orientierung, gehören folglich nicht in den Arbeitsvertrag. Sie beschreiben die päd. Grundhaltung der Einrichtung.

3. Verantwortungsstufe → das Landesjugendamt verantwortet,

dass in der Einrichtung das „Kindeswohl“ sichergestellt ist, mittels grundlegender Vorgaben und Prüfungen im Kontext der Betriebserlaubnis (Einrichtungsaufsicht/ §§ 45ff SGB VIII). Das Landesjugendamt ist insoweit unter grundlegenden Aspekten, insbesondere der päd. Konzeption, dafür verantwortlich, dass Voraussetzungen zur Sicherung des „Kindeswohl“ erfüllt sind. **Das „Kindeswohl“ umschließt das körperliche, geistige und seelische Wohl, in der Pädagogik sichergestellt durch fachlich legitimes/ begründbares Verhalten.**

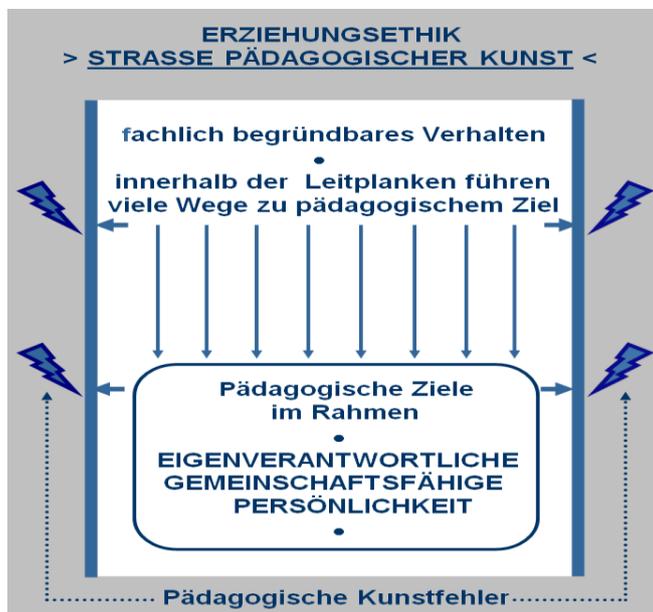
Mit anderen Worten: das Landesjugendamt verantwortet die Rahmenbedingungen für legitimes und damit rechtmäßiges, dem „Kindeswohl“ entsprechendes Verhalten in der Einrichtung. Entscheidungen der PädagogInnen haben sich im Interesse des „Kindeswohls“ an den grundlegenden fachlichen Vorgaben des Landesjugendamtes zu halten, das aber seinerseits natürlich dem „Kindeswohl“ verpflichtet ist: es hat eigene Entscheidungen so zu treffen, dass nachvollziehbar Voraussetzungen für fachlich legitimes/ begründbares Verhalten in der Einrichtung festgelegt werden (Reflexionsebene). Eine der Voraussetzungen, die das Landesjugendamt „zur Sicherung des Kindeswohls“ mitverantwortet, betrifft - wie bereits dargelegt - die päd. Konzeption der Einrichtung, verbunden mit der Grundsatzfrage, wie diese im Alltag gelebt werden kann, d.h. auch in schwierigen Situationen umsetzbar bleibt.

Zum Fallbeispiel: das Landesjugendamt hat die Einrichtung durch Vorgaben und Beratung in die Lage zu versetzen, in schwierigen Situationen des päd. Alltags fachlich legitim/ begründbar zu handeln. Wenn die Einrichtung „fachliche Handlungsleitlinien“ entwickelt, hat es auch zu beraten (§ 8b II SGB VIII). Wird die Einrichtung im Kontext der „Gefahrenabwehr“ aktiv (akute Eigen-/ Fremdgefährdung des jungen Menschen), gilt vergleichbares hinsichtlich zu beachtender gesetzlicher Normen, wie z.B. des § 1631b II BGB für einzelne „freiheitsentziehende Maßnahmen“. Für das Fallbeispiel bedeutet dies, die Leitung/ den Träger in die Lage zu versetzen, betriebsinterne „fachliche Handlungsleitlinien“ zu entwickeln und im Rahmen der Einrichtungsaufsicht Aussagen darüber zu treffen, wo die Grenzen der Erziehung liegen, d.h. welche in schwierigen Situationen in Betracht kommenden Verhaltensoptionen als fachlich legitim/ begründbar einzustufen sind. Damit die „fachlichen Handlungsleitlinien“ und das Verhalten der PädagogInnen in schwierigen Situationen des päd. Alltags fachlich legitim/ begründbar sind/ ist, hat das Landesjugendamt den Rahmen darzulegen, innerhalb dessen fachlich legitimes/ begründbares Verhalten denkbar ist. Für bestimmte, in Krisensituationen wiederkehrende und somit einzukalkulierende Verhaltensoptionen wie z.B. „Festhalten damit zugehört wird“, „vor die Tür stellen zur Beendigung eines päd. Gesprächs“ oder „Kontrollmaßnahmen bei Drogenverdacht“ (so im vorliegenden Fall) hat das Landesjugendamt deren fachliche Legitimität bzw. Illegitimität festzustellen. Die Einrichtung sieht sich freilich allein gelassen mit aus ihrer Sicht päd. notwendigen körperlichen Eingriffen, wenn sich das Landesjugendamt zu solchen „aktiven Grenzsetzungen“ nicht positioniert. Ist dies der Fall, besteht ein erhebliches Risiko, dass in der Einrichtung dem „Kindeswohl“ widersprechende Entscheidungen getroffen werden. Ein nachträgliches Prüfen und Einschreiten der Behörde ist kaum geeignet für eine nachhaltige „Kindeswohl“- Sicherung. Positioniert sich hingegen das Landesjugendamt in der Frage der fachlichen Legitimität bestimmter Verhaltensoptionen, festigt es die Handlungssicherheit der PädagogInnen, eine wichtige Voraussetzung für gelingenden Kinderschutz. Das Landesjugendamt sollte seine Entscheidungen nicht ohne generelle Festlegungen „von Fall zu Fall“ nach der päd. Grundhaltung einzelner SachbearbeiterInnen treffen. Die damit verbundene Beliebigkeitsgefahr widerspricht dem Rechtsstaatsprinzip der „Gesetzmäßigkeit der Verwaltung“.

Und: es geht nicht um ein „Rezeptbuch“ zum Verhalten in schwierigen Situationen². Da das Landesjugendamt - im Unterschied zum Jugendamt („Fallverantwortung“) - nicht für einzelne Erziehungsmaßnahmen mitverantwortlich ist, vielmehr die beschriebene grundsätzliche „Kindeswohl“- Verantwortung wahrnimmt, entspräche ein solches „Rezeptbuch“ auch nicht dessen gesetzlicher Aufgabenstellung. Daraus resultiert wiederum, dass die grundlegenden Positionen zur fachlichen Legitimität bestimmter Verhaltensoptionen stets unter dem Vorbehalt der päd. Indikation des konkreten Einzelfalls stehen. Sie dienen aber der Orientierung und damit der Handlungssicherheit der PädagogInnen vor Ort. Es geht darum, der Einrichtung auf den Weg zu geben, welche Verhaltensoptionen als fachlich legitim/begründbar in Betracht kommen, d.h. geeignet sind, ein päd. Ziel zu verfolgen, und welche Verhaltensoptionen als „päd. Kunstfehler“ nicht praktiziert werden dürfen³. Die nachfolgende Grafik verdeutlicht, dass in der Pädagogik bestimmtes Verhalten als „päd. Kunstfehler“ ungeeignet ist, ein päd. Ziel zu verfolgen. Dieses Verhalten liegt außerhalb der „Leitplanken“ päd. Handelns. Wegen des übergeordneten bundesweiten Interesses erscheint in der Abgrenzung „Päd. legitim – Kunstfehler“ eine einheitliche Orientierung durch BAGLJÄ- Leitlinien erforderlich.

Das Prinzip für Landesjugendämter lautet:

- „Im Kinderschutz geht Prävention vor Reaktion“ – „Leitlinien zur fachlichen Legitimität“ sind vorrangig gegenüber Reaktionen auf „Besondere Vorkommnisse“ und Beschwerden.



² Was ja einen unzulässigen Eingriff in die unmittelbare Verantwortung der PädagogInnen bedeuten würde und in Unkenntnis des Einzelfalls unmöglich ist.

³ Etwa das Abschließen in einem Zimmer, das nur im Kontext der „Gefahrenabwehr“ denkbar ist (s.a. §1631b II BGB).